



Amtsblatt

Stadt Weiden in der Oberpfalz

15. Juni 2023

Nummer 12

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung – Öffentliche Ausschreibung
2. Bekanntmachung – Erteilung von Melde-
registerauskünften für Wahlwerbe-
zwecke – Widerspruchsmöglichkeit
3. Bekanntmachung – Vollzug des Geset-
zes zur Ordnung des Wasserhaushalts
(WHG)
4. Bekanntmachung – Vollzug des Geset-
zes über den Ladenschluss (LadSchlG)
5. Bekanntmachung – Bebauungsplan
Nr. 61 26 328 und Änderung
des Flächennutzungsplanes unter
Nr. 20 03 Ä32 „Photovoltaikanlage
Breite Wiesen mit Änderung und
Erweiterung Dürre Wiesen“
6. Bekanntmachung – Auszug aus dem
Aufgebotsverfahren

E-Mail:

Vergabestelle-Hochbau@Weiden.de,

Internet: www.weiden.de

nähere Auskünfte und Auskünfte zur Anfor-
derung von Unterlagen

Vergabepattform

www.staatsanzeiger-eservices.de

II.1.1 Absendung der Bekanntmachung am:
05.06.2023

II.1.2 Bezeichnung des Auftrages:
Mehrzweckhalle Weiden Teilsanierung
Ausschreibungen Ausschreibungspaket 1:
65-2023-Ro-001 Baumeisterarbeiten
65-2023-Ro-002 Sporthallenboden
65-2023-Ro-003 Prallwand und Hallenein-
bauteile
65-2023-Ro-004 Teleskoptribüne
65-2023-St-007 Elektroinstallations-
arbeiten
65-2023-MH-001 Abwasser-, Wasser-,
Gasanlagen

Vergabenummer (n) siehe Pkt. II.1.2

II.1.3 Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen
Ort der Ausführung:
Mehrzweckhalle Weiden,
Am Langen Steg 17, 92637 Weiden

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Ausschreibung

- I.1 Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Stadt Weiden i.d.OPf., Amt für Hochbau und
Gebäudemanagement
Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden
Telefon: 0961 / 81-6501,
Fax: 0961 / 81-6019,

Weiden i.d.OPf., 05.06.2023

Stadt Weiden i.d.OPf.

i.V. Lothar Höher
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Erteilung von Melderegisterauskünften für Wahlwerbezwecke – Widerspruchsmöglichkeit

Im Zusammenhang mit der am 08.10.2023 stattfindenden Landtags- und Bezirkswahl weist die Stadt Weiden i.d.OPf. auf folgendes hin:

Die Meldebehörde darf nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten auf entsprechenden Antrag hin einfache Melderegisterauskünfte (Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschrift) über Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (§ 50 Abs. 1 Satz 1 BMG). Die Geburtstage der Wahlberechtigten werden nicht mitgeteilt (§ 50 Abs. 1 Satz 2 BMG).

Die Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung dieser Daten durch die Beantragung einer Übermittlungssperre zu widersprechen (§ 50 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 BMG). Der Widerspruch ist von keinen Voraussetzungen abhängig, bedarf keiner Begründung und gilt bis zu einer gegenteiligen Erklärung gegenüber der Meldebehörde unbefristet weiter. Wer bereits früher einen solchen Widerspruch wirksam eingelegt hat, braucht deshalb nicht erneut zu widersprechen. Sofern im Melderegister eine Auskunftssperre oder ein bedingter Sperrvermerk eingetragen ist, unterbleibt eine Erteilung einer Melderegisterauskunft (§ 50 Abs. 6 BMG).

Ein Widerspruch kann bei der Stadt Weiden i.d.OPf. – Meldebehörde eingelegt werden. Ein passendes Formular ist auch im Rathaus-Serviceportal unter www.weiden.de im Menüpunkt „Stadt · Rathaus · Bürger“, „Bürgerservice“, „Online-Dienste/Formulare“, „Melde-/Passwesen/Staatsangehörigkeit“ enthalten. Das Formular muss ausgedruckt werden und mit Unterschrift versehen der Meldebehörde der Stadt Weiden i.d.OPf., Dr.-Pfleger-Str. 15, 92637 Weiden i.d.OPf., übersandt werden. Online-Anträge auf Einrichtung einer Übermittlungssperre sind unwirksam, sollte der Antrag nicht ausgedruckt und unterschrieben an die Meldebehörde eingesandt

werden. Wer über keinen Internetzugang verfügt, kann einen Widerspruch auch durch formlose schriftliche Mitteilung einreichen oder persönlich vorseprechen. Telefonische Anträge sind jedoch nicht zulässig.

Weiden i.d.OPf., 05.06.2023
Stadt Weiden i.d.OPf.
– Amt für öffentliche Ordnung –

Reinhold Gailer
Oberverwaltungsrat

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5), des Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1976 (BayRS II S. 213), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718)

Antrag auf Planfeststellung des Gewässerausbaus im Rahmen der Umgestaltung des Birkenwiesengrabens sowie Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in den Birkenwiesengraben sowie in den Untergrund Standort: Major-Radloff-Kaserne Weiden, Frauenrichter Straße 142, 92637 Weiden

Mit Schreiben vom 04.05.2022 beantragte das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach beim städtischen Umweltamt die Planfeststellung des o. g. Vorhabens sowie die o.g. gehobenen Erlaubnisse. Die Umgestaltung des Birkenwiesengrabens ist im vorliegenden Fall als Gewässerausbau zu klassifizieren (§ 68 Abs. 1 i. V. m. § 67 Abs. 2 WHG).

Dem wasserrechtlichen Verfahren liegen die Unterlagen und Pläne der Fa. G.U.B. Ingenieur AG sowie der Fa. SRP Schneider & Partner Ingenieur Consult GmbH vom 12.04.2022 zugrunde. Das Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf. wird als amtlicher Sachverständiger tätig.

Das o. g. Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gegeben (§ 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG i. V. m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG). Die Anträge inkl. der dazugehörigen Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang ergeben, liegen im Zeitraum vom

22.06.2023 bis einschließlich dem 24.07.2023

bei der Stadt Weiden i.d.OPf. – Umweltamt (Wasserrecht und Bodenschutz), Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden, im Zi.-Nr. 0.60 während der üblichen Dienstzeiten

Montag bis Freitag

von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr und

Donnerstag

**von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie
von 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr**

aus.

Ferner erfolgt eine Veröffentlichung auf der städtischen Homepage unter nachfolgendem Link (Art. 27a BayVwVfG):

<https://www.weiden.de/stadt/rathaus/bekanntmachungen>

Es wird darauf hingewiesen, dass

- Einwendungen gegen das Vorhaben bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der o. g. Frist (**07.08.2023**) beim Umweltamt der Stadt Weiden i.d.OPf. schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind
- mit Ablauf der o. g. Frist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, sofern diese nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen
- bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann
- die Personen, welche Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als

50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Weiden i.d.OPf., 07.06.2023
Stadt Weiden i.d.OPf.

Nicole Hammerl
Dezernentin für Recht und Ordnung

BEKANNTMACHUNG

**Vollzug des Gesetzes über
den Ladenschluss (LadSchlG)**

**Ausnahmebewilligung nach § 23 Abs. 1
LadSchlG für den 28. Juli 2023**

Kleinkunstveranstaltung „Weiden träumt“

Mit Ausnahmebewilligung der Regierung der Oberpfalz nach § 23 Abs. 1 LadSchlG vom 16.05.2023, wird für den 28. Juli 2023 die Ladenschlusszeit für alle Verkaufsstellen in der Stadt Weiden i.d.OPf., die innerhalb des Stadtgebietes liegen, das im beigefügten Stadtplanauszug eingegrenzt ist, in der Zeit von 20.00 Uhr bis 24.00 Uhr anlässlich der Kleinkunstveranstaltung „Weiden träumt“ verlängert.

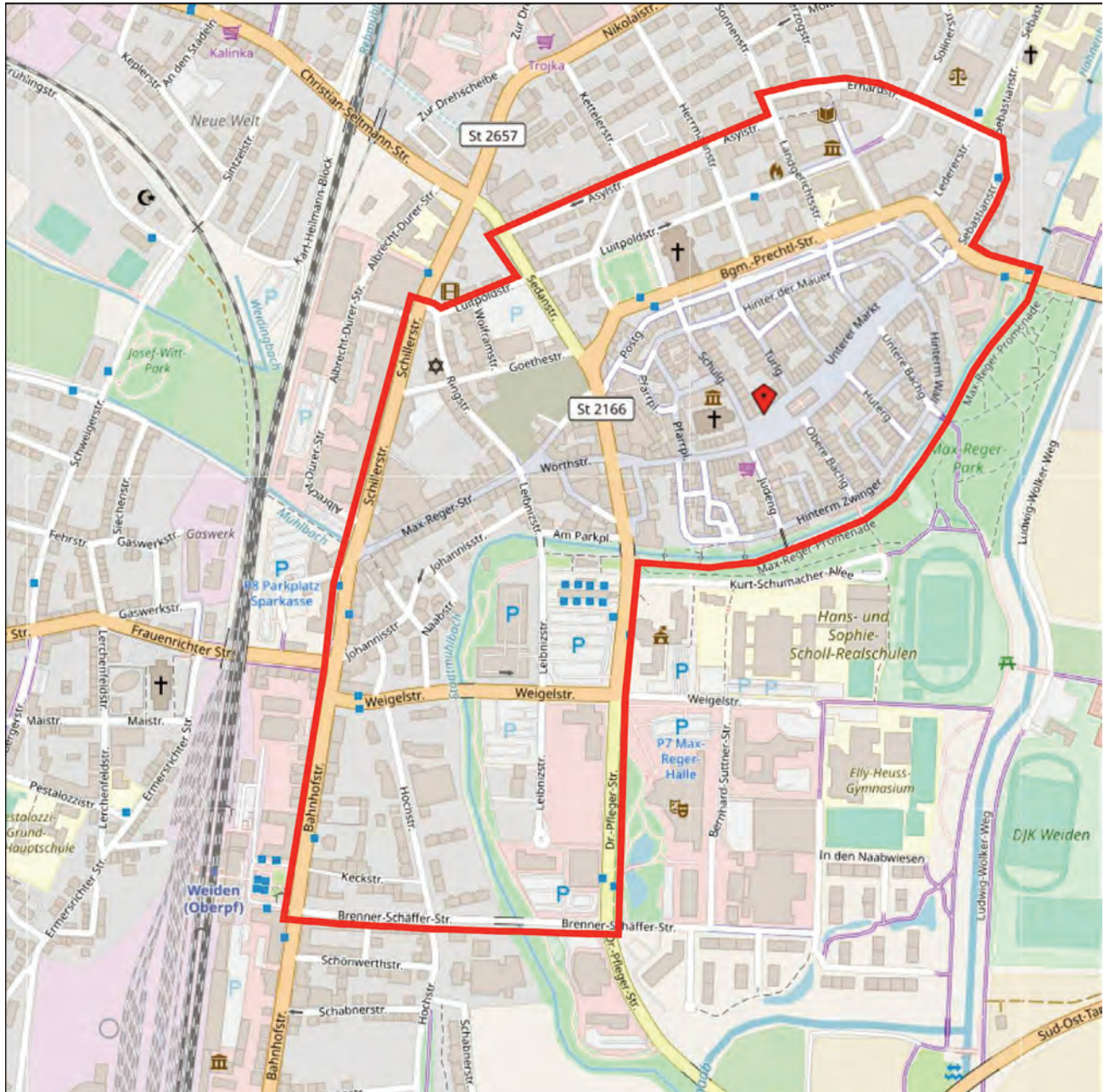
Weiden i.d.OPf., 25.05.2023
Stadt Weiden i.d.OPf.

Nicole Hammerl
Dezernentin für Recht und Ordnung

(Siehe Skizze Seite 4)

Stadtplanauszug

Anlage zur Antragstellung für eine Kleinkunstveranstaltung mit verlängerten Öffnungszeiten nach § 23 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss; „Weiden träumt“ am 28.07.2023



BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 61 26 328 und Änderung des Flächennutzungsplanes unter Nr. 20 03 Ä32 „Photovoltaikanlage Breite Wiesen mit Änderung und Erweiterung Dürre Wiesen“

- **Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB**
- **Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. hat am 23.01.2023 unter der Beschluss-Nr. 14 den Bebauungsplan Nr. 61 26 328 „Photovoltaikanlage Breite Wiesen mit Änderung und Erweiterung Dürre Wiesen“ gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Mit Bescheid vom 17.05.2023 (Az.: ROP SG34-4621.1-223-4) hat die Regierung der Oberpfalz die 32. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Weiden i.d.OPf. genehmigt.

Der Geltungsbereich (siehe nebenstehende Anlagen) ist wie folgt abgegrenzt:

F1St.Nrn. 601, 602, 604 (in Teilen), 606 (in Teilen), 607 (in Teilen), 569 (in Teilen) und 494 (in Teilen) der Gemarkung Neunkirchen.

Bei dem Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan (Nr. 20 03 Ä32) wird auf die Darstellung des F1St.Nr. 494 verzichtet, da hier lediglich untergeordnet eine Verkehrsfläche im Bebauungsplan festgesetzt werden soll. Der Flächennutzungsplan stellt Flächen dieser Art nicht dar, da es sich hier nicht um Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) handelt.

Der Geltungsbereich weist eine Fläche von ca. 104.794 m² auf.

In die Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung, in den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung, kann gem. § 6 Abs. 5 und § 10 Abs. 3 BauGB

vom Tage dieser Bekanntmachung an

bei der Stadtverwaltung Weiden i.d.OPf., Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden i.d.OPf., Zimmer 2.19, aus und kann in den Dienststunden

**montags, dienstags, mittwochs und freitags
von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr**

**donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
14:30 Uhr bis 17:30 Uhr**

von jedermann Einsicht genommen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 61 26 328 „Photovoltaikanlage Breite Wiesen mit Änderung und Erweiterung Dürre Wiesen“ gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Die Erteilung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 32. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Weiden i.d.OPf. unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

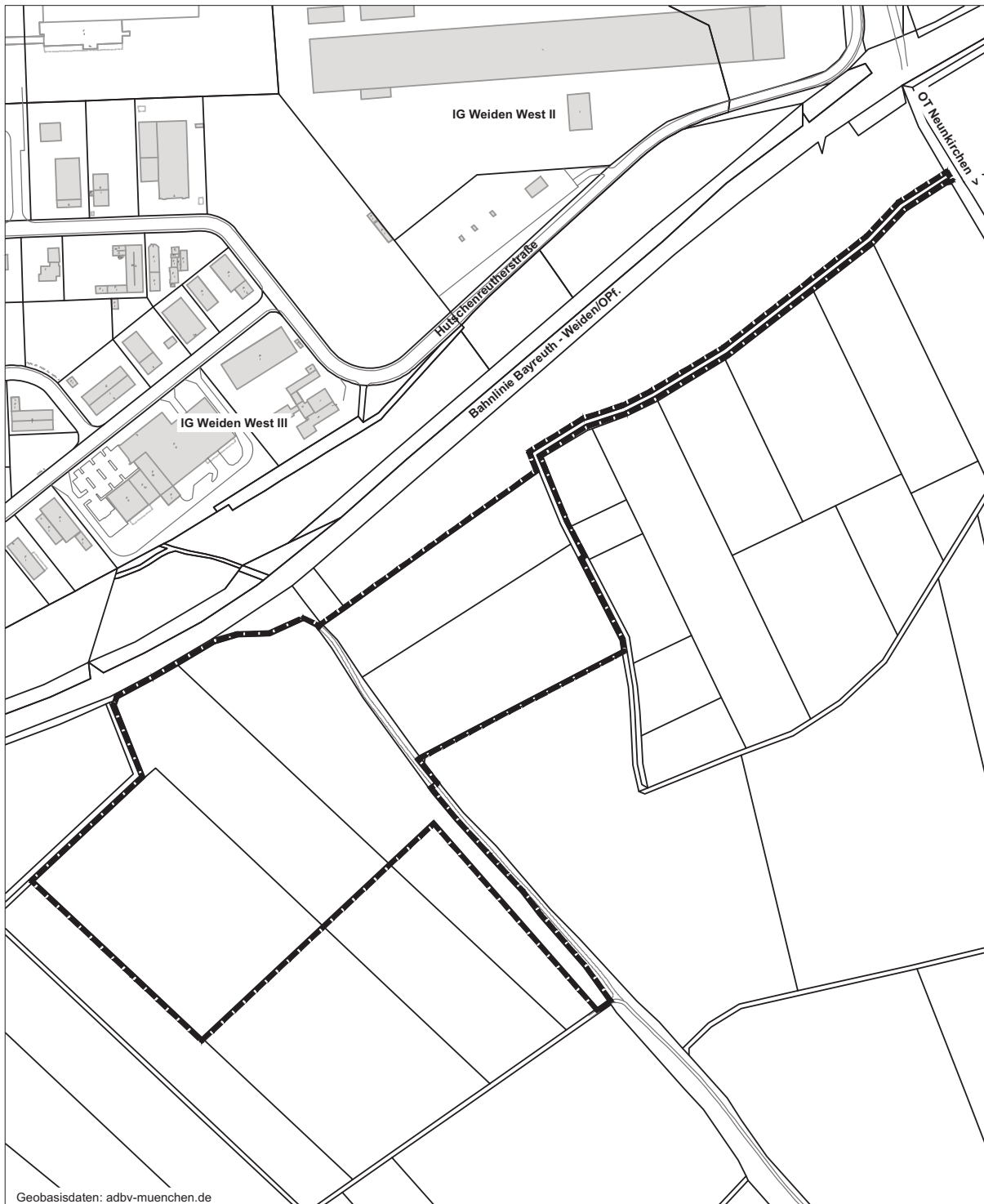
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weiden i.d.OPf., 07.06.2023
Stadt Weiden i.d.OPf.

Lothar Höher
Bürgermeister

(Siehe Skizze Seiten 6 und 7)



Geobasisdaten: adbv-muenchen.de

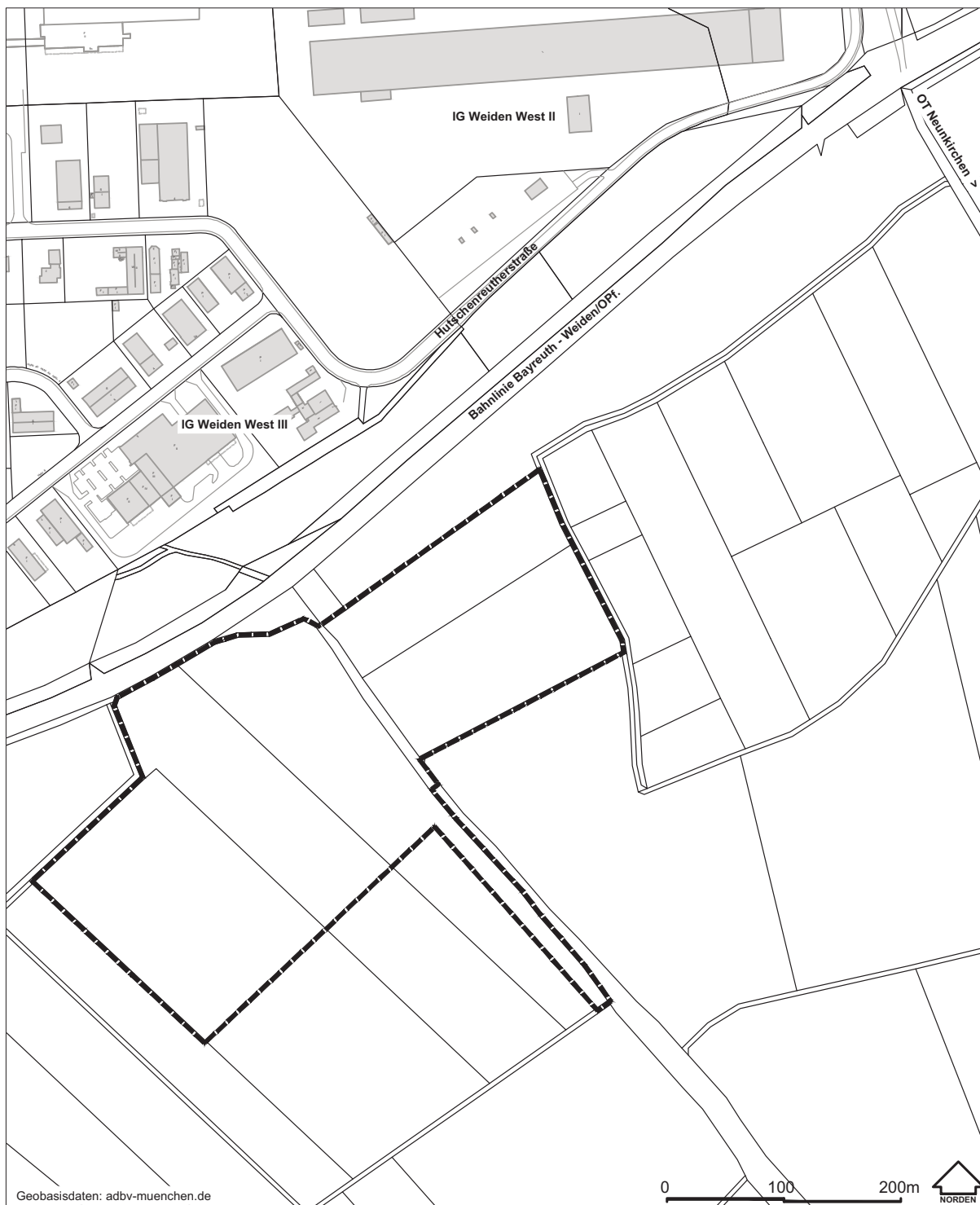


Geltungsbereich des
Bebauungsplans 328

BEBAUUNGSPLAN Nr. 60/61 26 328

Photovoltaikanlage Breite Wiesen
mit Änderung und Erweiterung
Dürre Wiesen

Geltungsbereich



Geltungsbereich der Änderung

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN Nr. 20 03 Ä 32

Photovoltaikanlage Breite Wiesen
mit Änderung und Erweiterung
dürre Wiesen

Geltungsbereich

BEKANNTMACHUNG

Auszug aus dem Aufgebotsverfahren

Der Vorstand der Sparkasse Oberpfalz Nord hat mit Beschluss vom 26.05.2023 das als verloren gemeldete Sparkassenbuch Nr.: 3504114327 aufgeboten.

Der derzeitige Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens 28.08.2023 nachzuweisen, da ansonsten die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Weiden i.d.OPf., 26.05.2023